

30.04.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - A - Vk - Wizu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

A

Der **Agrarausschuss (A)**,
der **Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

- Vk
Wi
1. Das Gesetz ist grundlegend zu überarbeiten.

Änderungsbedarf besteht insbesondere zu folgenden Problemkreisen:

Bei Ablehnung
entfallen
die Ziffern
2 bis 9

Ausgeliefert am 30. APR. 2001 ...

- Vk
Wi
2. a) Die UVP-Pflicht darf nicht über die europäischen Vorgaben hinaus ausgeweitet werden, um unnötige Verfahrenerschwernisse und eine unverhältnismäßige Belastung von Verwaltung und Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes zu vermeiden. Die im Gesetz vorgenommene Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie führt zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Einzelfallprüfungen, insbesondere bei der Zulassung von Infrastruktur- und Industrieanlagen.
- (Hinweis insoweit etwa auf Ausschussempfehlungen in den Ziffern 12, 32, 74 bis 77, [81,] 94, 101, 103, 108 in BR-Drs. 674/1/00).
- [] nur Wi
- Vk
Wi
3. b) Die Betreiberpflichten im Bundes-Immissionsschutzgesetz dürfen nicht über die Anforderungen der IVU-Richtlinie hinaus ausgeweitet werden (vgl. insbes. BR-Drs. 674/1/00, Ziffern 114 bis 120, 122/258, 123).
- Vk
Wi
4. c) Die Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dürfen nicht unnötig erschwert werden, insbesondere
- sollte beim Verkehrswegebau die Möglichkeit geschaffen werden, auch UVP-pflichtige Vorhaben durch Plangenehmigungen zuzulassen (vgl. insbes. BR-Drs. 674/1/00, Ziffer 335);
- Wi
- 5.
- sollte für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe kein zusätzliches Zulassungsverfahren geschaffen und das Nebeneinander von materiellen Regelungen im WHG und im UVPG vermieden werden (vgl. insbes. BR-Drs. 674/1/00 Ziffer 63);
- Vk
Wi
- 6.
- sollten die Kriterien für die UVP-Einzelfallprüfung sowie die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben nicht bundesgesetzlich geregelt werden (vgl. BR-Drs. 674/1/00 Ziffern 22, 36, 55);

- Wi 7. - sollte der Kreis der genehmigungspflichtigen Anlagen nach der 4. BImSchV nicht unnötig erweitert werden (so sollte Artikel 4 Nr. 4 Anhang Nr. 3.2 Buchstabe a gestrichen, zumindest neu gefasst werden; im Übrigen vgl. BR-Drs. 674/1/00 Ziffern 81, 178, 180, 181, 184, 218, 221, 257); dabei ist der Gleichklang von UVP-Pflicht und Genehmigungspflicht nach BImSchG zu wahren (vgl. BR-Drs. 674/1/00 Ziffer 73).
- Wi 8. d) Für nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierte Unternehmen sind ausreichende Privilegierungsspielräume im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung zu eröffnen (vgl. BR-Drs. 674/1/00 Ziffern 132, 133, 136, 138, 141, 143, 144, 163, 168, 267, 268, 270-274, 280, 281a, 298, 301, 316 bis 324). Zumindest müssen die Ermächtigungsgrundlagen für die Privilegierungsverordnung erweitert werden (u. a. Einbeziehung von Genehmigungsverfahren, Verzicht auf Gleichwertigkeitserfordernis; vgl. insbes. BR-Drs. 674/1/00 Ziffern 145, 146, 282, 325).
- Vk 9. e) Im Bereich des Umweltinformationsgesetzes sollte das Gesetz nicht dazu führen, dass die Arbeit der Verwaltungsbehörden erschwert und die Bemühungen der Länder um eine Verwaltungsvereinfachung konterkariert werden. Deshalb sollte Artikel 21 Nr. 2 gestrichen werden (siehe auch Ziffer 344 in BR-Drs. 674/1/00).

Den Empfehlungen in den Ziffern 1 bis 9

widerspricht der Umweltausschuss

mit folgender

Begründung:

Mit einer entsprechenden Beschlussfassung des Bundesrates würde das Gesetzgebungsvorhaben insgesamt einer unüberschaubaren und zeitlich unbestimmten Beratung im Vermittlungsausschuss überantwortet, deren Ergebnis

völlig unvorhersehbar ist. Ein umfassender, nicht handhabbarer Vermittlungsauftrag, der sich nicht auf hinreichend bestimmte und politisch bedeutsame sowie sachlich für besonders wichtig erachtete Anliegen stützt, birgt das Risiko, dass letztlich gerade diese Punkte ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Die zu allgemein formulierte, undifferenzierte Anrufung des Vermittlungsausschusses würde überdies bei diesem besonders komplizierten Gesetzgebungsvorhaben dazu führen, dass infolge der Überfrachtung des Vermittlungsausschusses die Beratung von technischen Detailfragen die eigentliche Funktion des Vermittlungsausschusses, nämlich die politische Konsensfindung in Fragen von essentieller Bedeutung, überlagern würde.

Insbesondere wird auch auf die Gefahr hingewiesen, dass bei einer derartigen Behandlung der komplexen Materie wichtige europarechtliche Anforderungen unberücksichtigt bleiben und unabsehbare Zeitverzögerungen die Position der Bundesrepublik Deutschland im laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen Fristüberschreitungen bei Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien gravierend beeinträchtigen dürften.

Vk 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3e Abs. 1 Nr. 2 vor dem Wort "erhebliche" die Wörter "oder das bestehende Vorhaben aufgrund der Änderung oder Erweiterung" zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - BR-Drs. 674/00 (Beschluss) - Bundesregierung und Bundestag aufgefordert, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren u. a. daran zu orientieren, zum Maßstab für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und der sonstigen im Gesetzentwurf angesprochenen EG-Richtlinien zum Umweltschutz ausschließlich die Anforderungen dieser Richtlinien zu machen. Im Hinblick auf die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Änderungen oder Erweiterungen stellt die UVP-Änderungsrichtlinie in Anhang II Nr. 13 allein auf die Änderung bzw. Erweiterung des Projektes selbst ab. In seinem Gesetzesbeschluss geht der Bundestag hierüber hinaus und bezieht bei der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit der Änderung bzw. Erweiterung auch das bereits bestehende Projekt selbst mit ein. Damit geht der Gesetzesbeschluss in diesem Punkt über die Anforderungen der EG-Richtlinie hinaus.

Vk 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 Nr. 2, Satz 2 -neu- UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3e Abs. 1 Nr. 2 folgender Satz anzufügen:

"Eine Vorprüfung des Einzelfalles entfällt, wenn die Änderung oder Erweiterung bei verständiger Würdigung aller Umstände offenkundig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann."

Begründung:

Ohne die Regelung des Satzes 2 müsste auch bei kleinsten Änderungen stets eine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgen und dokumentiert werden. Bei Vorhaben, die offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können und damit offensichtlich keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist dieser Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen.

Vk 12. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Notwendige Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,".

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesvorschrift entspricht nicht den Vorgaben des Artikel 5 Abs. 3, 3. Tiert der UVP-Richtlinie, da nur auf die "erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens" abgestellt wird und eine Bilanzierung insoweit unterbleibt, als die beizubringenden Unterlagen nicht auch die positiven Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen.

Im Übrigen fehlt die Beschränkung auf die Angaben der "Hauptauswirkungen" des Vorhabens auf die Umwelt.

Vk 13. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 die Wörter "sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich" zu streichen.

Begründung:

In Artikel 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie (Mindeststandard der beizubringenden Unterlagen) wird die Bevölkerung als Bestandteil der Umwelt (3. Spiegelstrich) ebenfalls nicht extra herausgestellt. Dass die Bevölkerung zentraler Bestandteil der Umwelt ist, die in § 6 Abs. 3 Nr. 4 nicht eigens nochmals zu erwähnen ist, ergibt sich neben der beispielhaften Aufzählung der Umweltbestandteile in Anhang 4 Nr. 3 der Richtlinie für den Anwender u. a. bereits aus der Aufzählung in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Andernfalls bestände trotz der Einschränkung auf die Erforderlichkeit zur Feststellung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen etc. die Gefahr, dass hier an die Praxis überspannte Anforderungen in den Verfahren gestellt werden könnten (z. B. die vom Bundesverwaltungsgericht letztlich eindeutig abgelehnte Forderung nach einer detaillierten Untersuchung des Freizeitverhaltens der betroffenen Bevölkerung im Planfeststellungsverfahren zur A 99).

A 14. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe aa1 - neu - (§ 9 Abs. 1 Satz 3 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist nach Buchstabe aa folgender Buchstabe aa1 einzufügen:

'aa1) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entfällt, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist oder wenn ein Verfahren ohne Erörterungstermin zugelassen ist und die zuständige Behörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absieht." "

Begründung

Weder Artikel 6 Abs. 2 noch Absatz 3 der UVP-Änderungsrichtlinie erfordern die Durchführung eines formellen Erörterungstermins. Es ist lediglich der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich vor der Erteilung der Genehmigung zu äußern. Die Beispiele der Richtlinie in Artikel 6 Abs. 3, 4. Spiegelstrich beschränken sich ausdrücklich auf die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und die öffentliche Umfrage. Speziell im Plangenehmigungsverfahren, aber auch im Anlagengenehmigungsverfahren nach Immissionschutzrecht bleiben UVP-pflichtige Verfahren praxisrelevant, bei denen eine weitestgehende Verfahrensbeschleunigung anzustreben ist. Es sollte daher in § 9 Abs. 1 UVPG die Möglichkeit eines Absehens vom Erörterungstermin vorgesehen werden.

Vk 15. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde hat die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens nach den für die Zulassung des Vorhabens geltenden Vorschriften bekannt zu geben und den Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

Begründung:

§ 9 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages schreibt ohne Ausnahme die öffentliche Bekanntgabe in der Form des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG vor. Dies hätte zur Folge, dass auch in den Fällen, in denen fachgesetzlich eine andere Form der Bekanntgabe geregelt ist (beispielsweise in § 17 Abs. 6 FStrG), zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen ist. Dies ist mit einer effizienten und zweckmäßigen Gestaltung des Verwaltungsverfahrens nicht zu vereinbaren. Überdies fordert die UVP-Änderungsrichtlinie eine derartige Form der Bekanntmachung auch nicht. Vielmehr schreibt der Artikel 9 Abs. 1 der UVP-Änderungsrichtlinie vor, dass die Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung "der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt" gegeben wird.

Die hier beantragte Neufassung des § 9 Abs. 2 UVPG trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie eine Bekanntgabe nach den für die Zulassung geltenden Vorschriften vorschreibt.

A 16. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 7.5, 7.5.1, 7.5.2, 7.6, 7.6.1, 7.6.2, 7.7.1, 7.7.2, 7.8.1, 7.8.2 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 7.5, 7.5.1, 7.5.2, 7.6, 7.6.1 und 7.6.2 sind zu streichen.
- b) In den Nummern 7.7.1 und 7.7.2 ist die Zahl "2000" jeweils durch die Zahl "3000" zu ersetzen.
- c) In den Nummern 7.8.1 und 7.8.2 ist die Zahl "750" jeweils durch die Zahl "900" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Aufnahme der Rinderhaltung in das UVPG ist aus europarechtlichen Erwägungen nicht zwingend geboten. Die Festlegung von weitergehenden Grenzwerten obliegt den Mitgliedstaaten. In der Vorlage fehlen Erläuterungen bzw. Begründungen zur Festlegung der Schwellenwerte von 350 Rindern sowie 1000 Kälbern. Die Frage der Umweltverträglichkeit ist nicht an die absoluten Bestandsgrößen zu binden, vielmehr wird für eine stärkere Umweltbeanspruchung die Flächenbindung relevant. Dem wird mit Artikel 1 Nr. 26 Anlage 1 Nr. 7.12 Rechnung getragen.

Weiterhin sollten die Schwellenwertdefinitionen aus dem EU-Recht im Verhältnis 1:1 übernommen werden, um zusätzliche wettbewerbsbenachteiligende Anforderungen an die Landwirtschaft zu vermeiden.

A 17. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.1 Spalte 1 Buchstaben e und f und Spalte 2 Buchstabe a sowie Buchstabe a Doppelbuchstaben ee und ff des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang zur 4. BImSchV in Nummer 7.1 in Spalte 1 die Wörter "Rindern oder" sowie die Buchstaben e und f sowie in Spalte 2 in Buchstabe a die Wörter "Rindern oder" sowie die Doppelbuchstaben ee und ff zu streichen.

Begründung:

Die Aufnahme der Rinderhaltung in das BImSchG ist aus europarechtlichen Erwägungen nicht geboten. Die Festlegung von weitergehenden Grenzwerten obliegt den Mitgliedstaaten. In der Vorlage fehlen Erläuterungen bzw. Begründungen zur Festlegung der Schwellenwerte für die Rinder- bzw. Kälberhaltung. Die Frage der immissionsrechtlichen Relevanz ist nicht an die absoluten Bestandsgrößen zu binden, vielmehr ist diese Frage über die Flächenbindung zu

beantworten. Die Landwirtschaft als Primärproduzent ist für die Ernährung der Bevölkerung verantwortlich und stellt sich diesem. Im Gegenzug kann die Tierproduktion nicht mit nichtrealisierbaren Produktionsauflagen belastet werden, sondern ist unter Abwägung der verschiedensten Ansprüche (Tierschutz, artgerechte Tierhaltung u. a.) zu betrachten. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik wären in der Rinderhaltung nicht mit derartigen Ansprüchen vereinbar. Zur Überwachung der "nicht ausufernden" Tierhaltung wird über die Flächenbindung mit Artikel 4 Nr. 4 im Anhang mit Nummer 7.1 Spalte 2 Buchstabe b die Immissionskomponente von Anlagen der Tierhaltung berücksichtigt.

B

Im federführenden **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.